

Verhaltensrichtlinie zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit des Sports

Verabschiedet vom 37. Landessporttag am 27. November 2010

Selbstverpflichtung

- Ich verpflichte mich dazu beizutragen, dass in der Jugendarbeit des

.....

(Name des Sportvereins, des Sportbundes/der Sportjugend, des Landesfachverbandes/der Jugendorganisation des Landesfachverbandes)

keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.

- Ich trage damit zum Schutz der mir anvertrauten Jungen und Mädchen vor körperlichem und seelischem Schaden bei.
- Ich gehe mit Kindern und Jugendlichen verantwortungsbewusst, vertrauensvoll und wertschätzend um.
- Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie die anderer Vereinsmitglieder.
- Ich werde meine Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Kindern und Jugendlichen nicht für sexuelle Kontakte missbrauchen.
- Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist, die disziplinarische und strafrechtliche Folgen hat.
- Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches und diskriminierendes Verhalten in verbaler und nonverbaler Form.
- Ich beziehe in Gruppen und gegenüber einzelnen Personen aktiv Stellung gegen grenzüberschreitendes Verhalten durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende und vertusche es nicht.
- Im Falle von Grenzverletzungen und Übergriffen informiere ich die Verantwortlichen auf der Leitungsebene und ziehe (fachliche) Unterstützung und Hilfe hinzu. Dabei steht für mich der Schutz der Kinder und Jugendlichen an erster Stelle.
- Ich unterstütze Mädchen und Jungen aktiv dabei, ihre Belange zu äußern und zu vertreten und informiere sie über ihre Rechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung im Sport.

Name, Vorname:

Anschrift:.....

Datum: Unterschrift:

Grundlage der Verhaltensrichtlinie und der Einführung sind im Wesentlichen Inhalte der Vorlagen Verhaltenskodex und Gebrauchsanleitung zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit des Sports der Bayrischen Sportjugend, die wir mit ihrer freundlichen Genehmigung dazu nutzen konnten. Erläuterungen zu Hintergründen der Einführung der Verhaltensrichtlinie liefert die nachfolgende Einführung.

Einführung der Verhaltensrichtlinie zur Prävention vor sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit des Sports

Der LandesSportBund Niedersachsen und seine Sportjugend empfehlen Sportvereinen, Sportbünden/ Sportjugenden, Landesfachverbänden und ihren Jugendorganisationen, für ihre Kinder- und Jugendarbeit eine Verhaltensrichtlinie zur Prävention von sexualisierter Gewalt einzuführen.

Hintergründe zur Einführung der Verhaltensrichtlinie

Die Verantwortlichen in Sportvereinen, Sportbünden/ Sportjugenden, Landesfachverbänden und ihren Jugendorganisationen haben eine besondere Verpflichtung gegenüber den ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Mit einer eigenen Verhaltensrichtlinie zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport dokumentieren sie, dass sie großen Wert auf den Schutz von Mädchen und Jungen vor sexualisierter Gewalt und Diskriminierungen legen. Mit einer Verhaltensrichtlinie zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit zeigen Sportorganisationen Eltern, dass sie das Thema kennen und Kinder und Jugendliche schützen wollen. Keine Institution kann hundertprozentige Sicherheit garantieren, aber sowohl nach innen als auch nach außen dokumentieren, dass sie auf das Wohl der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen achtet. Die Auseinandersetzung mit den Inhalten der Verhaltensrichtlinie sensibilisiert Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für das Thema. Ihre Aufmerksamkeit gegenüber Grenzüberschreitungen durch sexualisierte Gewalt wird in ihrem Wirkungskreis erhöht. Dies soll auch als ein deutliches Warnsignal an potenzielle Täter und Täterinnen dienen! Ein Mittel, der Gefahr vor sexuellen Übergriffen gegenüber Mädchen und Jungen im Sport zu begegnen, ist die Einhaltung der zu unterzeichnenden Verhaltensrichtlinie.

Die Unterzeichnung der Verhaltensrichtlinie soll es besonders den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit des Sports erleichtern, Grenzen gegenüber Kindern und Jugendlichen zu wahren und eine klare Haltung zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Jugendarbeit ihrer Organisation zu entwickeln. Diese Verhaltensrichtlinie gilt auch für angehende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit. Sind angehende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur „freiwilligen“ Verpflichtung nicht bereit, sollte auf ihre Mitarbeit verzichtet werden.

Die Verhaltensrichtlinie des LandesSportBundes Niedersachsen und seiner Sportjugend sollte auch bei zeitlich begrenzten Maßnahmen und Veranstaltungen eingesetzt werden (z. B. Ferienfreizeiten, Trainingslager). Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit sollen dabei durch eine aktive Auseinandersetzung mit dem Thema im Vorfeld

der Maßnahme für die Notwendigkeit der Verhaltensrichtlinie sowie deren Umsetzung sensibilisiert werden. Empfehlungen zur Einführung der Verhaltensrichtlinie Verantwortliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der jeweiligen Sportorganisation können im Rahmen einer Veranstaltung Basisinformationen zum Thema sexualisierte Gewalt bekommen.

Ansprechpartnerin dafür ist die eingerichtete Clearingstelle im LandesSportBund Niedersachsen und seiner Sportjugend. Innerhalb dieser Infoveranstaltungen soll auch die Notwendigkeit der Unterzeichnung der Verhaltensrichtlinie verdeutlicht werden. Die Teilnehmenden werden dazu angeregt, ihr eigenes Verhalten als Jugendleiterin/Jugendleiter/, Übungsleiter/Übungsleiterin, Betreuerin/ Jugendleiter/, Übungsleiter/Übungsleiterin, Betreuerin/ Betreuer in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu überprüfen. Dazu zählt besonders der Umgang mit Verhaltensregeln. Für zusätzliche Kinder- und Jugendveranstaltungen wie Trainingscamps, Ferienfreizeiten kann eine auf die Maßnahme zugeschnittene Verhaltensrichtlinie von den beteiligten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen erarbeitet werden. Sie gilt dann für die Dauer der Veranstaltung und berücksichtigt alle Besonderheiten der Maßnahme. Die Beteiligung von Kinder- und Jugendlichen wird dabei besonders empfohlen.